

der selbstverständlichen Voraussetzung, die bei der heute grassierenden Genußsucht leider nicht selbstverständlich ist, daß man spart, also vor allem unnötige Kleiderpracht, Theater- und Kinobesuch, unnötige Schleckereien, unnötiges Rauchen usw. vermeidet, besteht das nächste erlaubte Mittel, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, in vermehrter Arbeit; wo das nicht geht, in der Inanspruchnahme der christlichen Caritas, an erster Stelle von seiten der Angehörigen, nachher von seiten der Caritasinstitute. Wer auch dann nicht bestehen kann, d. h., wer z. B. recht empfindlich und längere Zeit hungrern oder stark frieren muß oder notwendige ärztliche Hilfe und Heilmittel nicht bekommen und bezahlen kann, ist in der Tat darauf angewiesen, sich auf illegalem Wege das Notwendige zu verschaffen.

Nach dem Spruch: „Not kennt kein Gebot“ kann man jenen nicht der Sünde beschuldigen, der in dieser Notlage, aus der ihn der Staat befreien sollte, aber nicht befreit, die Staatsgesetze, so weit diese nicht zugleich Naturgesetze sind, übertritt. Nach einer eingangs angeführten moraltheologischen Ansicht sind an sich alle den Schleichhandel verbietenden Gesetze Pönalgesetze, die als solche nicht im Gewissen binden, sondern nur insoweit, als sie den einzigen Weg angeben, auf dem man das natürliche und christliche Gebot der Nächstenliebe erfüllen kann. Für die Fälle also, wo sie diesen Zweck zu erfüllen nicht imstande sind, verlieren sie ihre Verbindlichkeit. Darum wird es kein Beichtvater jemand, der sich sonst in seiner Not wirklich nicht zu helfen weiß, verargen, wenn er vielleicht geschmuggelt oder ohne Rationierungskarten das wirklich Notwendige gekauft hat oder schenken ließ oder etwa Schwarzschlachtungen von eigenem Vieh vorgenommen hat. Nur darf bei all diesen Schleichwegen keine eigentliche Lüge, kein eigentlicher Betrug vorkommen, und der Gesetzesübertreter muß bereit sein, die vielleicht erfolgende Strafe auf sich zu nehmen.

Von der unter Umständen (z. B. in äußerster Not) erlaubten Entwendung fremden Gutes soll hier nicht die Rede sein. Nur das muß betont werden, daß 1. derartige Entwendungen immer unerlaubt sind, wenn sich die Eigentümer in gleicher Not befinden oder durch die Entwendung in gleiche Not geraten, und daß man 2. bei der Entwendung den Entschluß haben muß, das Entwendete oder dessen Wert später zurückzuerstatten, wenn man zur Zeit der Entwendung die Aussicht hat, es später tun zu können.

Innsbruck.

J. B. Umberg S. J.

Die Lage der Frauen kriegsvermißter Soldaten. Die Rückkehr der Kriegsgefangenen lenkt die Gedanken unwillkürlich auf die Vermißten, auf jene armen Opfer des Krieges, von denen jede Nachricht fehlt. Im völkerrechtlichen Sinn ist der Begriff „vermißt“ leicht definiert. Was aber besagt das Wort „vermißt“ für die Gattin? Für die Eltern und Kinder? Für die sonstigen Angehörigen? Dafür gab mir unlängst jemand mit gequältem Herzen eine zutreffende Umschreibung: Eine Wunde, die nie heilt, ein Schmerz, der immer wieder aufbricht, ein Weh, das immerfort drückt, eine Ungewißheit, die martert, ein Zustand, der nie volle Lebensfreude aufkommen läßt. Eine Todesnachricht trifft momentan hart, aber die Zeit heilt auch diese Wunde. Nach und nach findet man sich mit dem harten Schlag ab.

Von den Angehörigen, die ein Vermißter in der Heimat hat, ist es zweifelsohne die Gattin, für die sich dieses Los am schwersten auswirkt. Es gibt in jeder Pfarre *Frauen*, die von diesem harten Schicksal getroffen sind, und mehr als eine nimmt den Weg zum Priester, um Trost und Rat zu suchen. Die Fragen, die stereotyp wiederkehren, sind: „Wie wird es meinem Mann ergehen? Ob er noch am Leben ist? Ob und wann er wiederkommen wird? Warum muß gerade mir dies zustoßen?“ So fragen die treuen Gattinnen. Und die anderen? Ja, es gibt auch solche, die mit anderen Fragen kommen: „Ich weiß von meinem Mann seit vier Jahren nichts. Ich möchte wieder heiraten. Geht das?“ Oder es steht noch schlimmer: „Mein Mann ist seit Jahren vermißt; ist es nicht möglich, den Vater meines zu erwartenden Kindes zu heiraten?“ Andere Frauen befinden sich in materieller Not, aus der sie eine neue Ehe retten könnte. Wieder andere hätten für den Betrieb eine männliche Stütze nötig.

So trifft man eine Reihe von Kategorien von Frauen: heroisch duldende und in Liebe treu bleibende, leichtfertige und Ärgernis gebende, untreue und im Schlamm versinkende; solche, die sich auf die Heimkehr des Gatten freuen, und solche, die sich davor fürchten. Nachteile, Vorteile und Leidenschaft können in solchen Fällen schlimme Ratgeber und die Quelle schwerer Verirrungen werden. Auch das sind Ruinenfelder, die der Krieg zurückgelassen hat. Ist es nicht eine Einseitigkeit und ein Zeichen materialistischer Denkungsart, wenn bei Besprechung der Kriegsschäden mit Vorliebe von Kriegskosten, zerstörten Städten, versunkenen Schiffen und abgeschossenen Flugzeugen und Panzern gesprochen wird und nicht allen Ernstes auch die anderen Kriegsfolgen in Betracht gezogen werden, wie: Zusammenbruch geistiger und moralischer Werte, Niedergang von Glaube und Sitte, zerstört Familien Glück und seelisches Leid, wie sie so eindringlich in dem Weihegebet Pius' XII. an das Unbefleckte Herz Mariens hervorgehoben werden? In Ziffern lassen sich diese Schäden allerdings nicht ausdrücken.

Bitten Frauen von Vermißten um *priesterlichen Rat und Trost*, so richtet sich das Verhalten des Priesters naturgemäß nach der besonderen Lage des einzelnen Falles. Alle ohne Ausnahme brauchen aufrichtigen Zuspruch. Am besten geht man vom Hinweis auf die Kraft des lebendigen Glaubens aus, von der Stütze, die die Religion und ihre Gnadenmittel gewähren. Man suche das Gottvertrauen zu heben und lege dar, daß nur die geoffenbarte Religion allein das Problem des Leidens hinreichend zu erklären vermöge. Allen sind auch die unverrückbaren sittlichen Grundsätze darzulegen und, wenn notwendig, ist einzuflechten, daß eine Lösung gegen diese Grundsätze eine Scheinlösung darstelle. Man übersehe nicht den Hinweis, daß, solange nicht die moralische Sicherheit über den Tod des Vermißten gegeben ist, immer noch Hoffnung auf Heimkehr bestehe. Wenn notwendig, betone man aber auch in kluger Weise, daß eben so lange auch der Fortbestand der Ehe feststeht. Von jemand, der zum Priester kommt, um Rat zu holen, ist anzunehmen, ob er nun religiös praktiziert oder nicht, daß er eine Auskunft erwartet, die sich auf religiöse Basis gründet. Über rein weltliche Dinge hat auch unser Herr und Meister nicht Richter sein wollen (Lk 12, 13 f.).

Es schadet natürlich nicht, neben dem religiösen Trostzuspruch auch etwas zu sagen, was das bürgerliche Leben betrifft. Das Wort des Priesters gilt nicht nur in geistlichen Belangen etwas; auch sein Urteil als das eines Mannes mit akademischer Bildung, der auf Grund seines Berufes in viele Dinge einen tieferen Einblick gewinnt als die meisten anderen Menschen, wird stets hoch geachtet. Oft lautet die Frage: „Was meinen Sie, Hochwürden, wie wird es meinem Mann ergehen, wenn er am Leben ist und sich in Kriegsgefangenschaft befindet?“ Wenn uns auch zwei Kriege gelehrt haben, wie völkerrechtliches Abkommen und die Praxis zueinander stehen können, und wenn auch viel über das Los der Kriegsgefangenen geredet wird, so kann es für die Fragestellerin schon eine Beruhigung bedeuten, wenn man ganz allgemein über die Bestimmungen des Völkerrechts betreffs der Kriegsgefangenen spricht. Nach der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 und dem allerdings nicht ratifizierten Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 lautet der zweite der das moderne Gefangenschaftsrecht beherrschenden Grundsätze, daß der Gefangene nicht der Gewalt der Person und der Abteilung untersteht, die ihn gefangen genommen hat, sondern dem Militärrecht des betreffenden Staates, in dessen Gefangenschaft er sich befindet. Er ist Staatsgefangener. Die Kriegsgefangenenlager dürfen nur in von der Kampfzone entfernten Gegenden sich befinden. Der Gefangene entbehrt der Freiheit, aber seine persönliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit erleidet keine Minderung; sein Leben ist unantastbar. Er kann zur Arbeit herangezogen werden, die aber nicht übermäßig anstrengend sein soll, in keiner Beziehung zu Kriegshandlungen stehen und deren Einsatzort nicht in der Gefahrenzone sein darf. Repressalien gegen Kriegsgefangene und disziplinäre Strafmaßnahmen in Form von Nahrungsmittelentzug sind verboten. Wenn der Kriegsgefangene auf der Flucht wieder eingeholt wird, so dürfen nur Strafen disziplinärer Natur über ihn verhängt werden. Bei Ausbruch des Krieges soll in jedem der kriegsführenden Staaten eine Auskunftstelle für Kriegsgefangene errichtet, und nach Beendigung des Krieges soll der Heimtransport der Gefangenen möglichst bald in die Wege geleitet werden.

Auf die Frage, ob der Vermißte noch am Leben sein könne, kann geantwortet werden: Wenn die Gefangennahme in einem größeren Truppenverband erfolgte, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich der Vermißte noch am Leben befindet, größer, als wenn seit einer kleineren Einzelaktion jede Nachricht fehlt. Ebenso ist bei einem Vormarsch im Verhältnis zur Zahl der Verluste die Zahl der lebend Vermißten kleiner als bei einem Rückzug. Das sind freilich nur Schlüsse ganz allgemeiner Natur, aber auch solche Worte können einen Trost für das wunde Herz bedeuten. Wenn der Priester die Möglichkeit hat, beim Suchdienst behilflich zu sein, so wird er gern seine Hand dazu bieten. Die deutsche Dienststelle für Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin arbeitet gegenwärtig das Aktenmaterial auf, das beim Zusammenbruch erhalten geblieben ist.

Am ehesten können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn die Ehegattin des Vermißten eine Wiederverheilichung anstrebt, da in diesem Punkt zwischen der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung große Unterschiede bestehen. In den Staaten, die in ihrer

Gesetzgebung nicht an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten, ist die Möglichkeit einer Wiederverehelichung relativ leicht gegeben, und die Wirkung der Todeserklärung und des Abschlusses der neuen Ehe wesentlich anders als nach kirchlichem Recht. So kann nach § 4 des Verschollenheitsgesetzes („Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege oder kriegsähnlichen Unternehmen oder an einem besonderen Einsatz teilgenommen hat, während dieser Zeit im Gefahrengebiet vermisst oder seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem der Friede geschlossen, der besondere Einsatz für beendigt erklärt oder das kriegsähnliche Unternehmen ohne Friedensschluß tatsächlich beendigt ist, ein Jahr verstrichen ist“) in Österreich jede Frau eines Vermissten seit 1. Jänner 1947 beim zuständigen Kreisgericht den Antrag auf Todeserklärung des vermissten Gatten stellen. Unter gewissen Umständen kann sie auch an das Bundesministerium für Inneres einen Antrag auf Erstattung einer Kriegssterbefallanzeige stellen. Durch Erkenntnis des Kreisgerichtes wird festgestellt, daß der vermisste Ehegatte einen bestimmten Zeitpunkt nicht mehr überlebt hat. Die Wirkung dieses Erkenntnisses ist konstitutiv und mit dem Abschluß der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst und bleibt selbst dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird. Deshalb, weil der für tot erklärt vermisste Ehegatte noch lebt, ist die neue Ehe nicht nichtig. Nichtig ist sie nur dann, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der Vermisste die Todeserklärung überlebt hat. Wenn der für tot erklärt vermisste Ehegatte wieder auftaucht, so kann die Ehegattin, und nur sie, die Aufhebung der neuen Ehe begehn, außer, sie wußte bei der Eheschließung, daß der für tot erklärt Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat. Wird auf das hin die neue Ehe aufgehoben, so kann die Ehegattin zu Lebzeiten des ersten Gatten nur mit diesem eine Ehe eingehen.

Ganz anders ist die Rechtslage auf *kirchlichem Gebiet*. Diese kurze Zeit und die einfachen, gesetzlichen Vermutungen des bürgerlichen Rechtes reichen für den kirchlichen Bereich in keiner Weise aus. Die Ehegattin eines Vermissten kann nur dann eine neue kirchliche Ehe eingehen, wenn sein Tod *moralisch sicher* ist (can. 1069, § 2, CJC.), und nur dann darf der Religionsdiener einer solchen Ehe assistieren (can. 1097, § 1, n. 1). Moralische Sicherheit, die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt, ist notwendig, aber auch hinreichend. So sicher es ist, daß der Tod die Ehe löst, so zweifelhaft kann es sein, ob der Tod schon eingetreten ist. Die Kirche war bemüht, Normen aufzustellen und Mittel anzugeben, wie diese moralische Sicherheit zu erreichen ist, und hat die Vorschriften hiefür der jeweiligen Zeitlage angepaßt.

Das *kirchliche Verfahren* gestaltet sich folgendermaßen: Die Ehegattin stellt den Antrag auf Todeserklärung des vermissten Gatten und auf Erlaubnis zur Wiederverehelichung. Für gewöhnlich ist das Verfahren verwaltungsrechtlicher Natur und wird durch den Ordinarius oder dessen Delegierten durchgeführt. Praktisch gesprochen heißt das, daß das Pfarramt den Antrag der Ehegattin entgegennimmt, die Beweismomente sammelt und das Aktenmaterial samt dem Antrag im Namen der Bittstellerin an das bischöfliche Ordinariat übermittelt. Es könnte aber auch ein formell gerichtliches Verfahren durch das Diözesangericht durchgeführt werden. So empfiehlt can. 1576, § 2, in schwierigen Fällen

die Einsetzung eines Kollegialgerichtes mit Beziehung eines Ehebandsverteidigers. Ziel dieses Verfahrens ist es, moralische Sicherheit über den Eintritt des Todes des vermißten Ehegatten zu gewinnen.

Wann ist diese *moralische Sicherheit erbracht?* (Da hier nur von Vermißen die Rede ist, scheidet der Beweis durch amtliche Todesnachricht aus.) Zuerst einmal negativ ausgedrückt: Wodurch ist die moralische Sicherheit über den Tod des Vermißen nicht gegeben? Nicht gegeben ist sie 1. durch lange Abwesenheit, 2. durch Verschollenheit, 3. durch Schweigen des Vermißen. Positiv ausgedrückt: Wodurch wird sie erbracht?

1. Durch einwandfreien Zeugenbeweis durch Zeugen ex visu oder de auditu. In Würdigung der Umstände kann eventuell auch das Zeugnis eines einzigen vollkommen einwandfreien Zeugen ex visu ausreichend sein.

2. Wenn ein solcher Zeugenbeweis nicht geführt werden kann, dann verlangen die Instruktionen der Sakramentenkongregation vom 29. April 1915 (A. A. S. VII, 235) „tales coniuncturae, prae-
sumptio-nes, indicia et adiuncta, e quorum cumulo probabilitas
maxima seu mortis certitudo exsurgat“ und vom 25. Februar 1916
(A. A. S. VIII, 151) „... si talia concurrant adiuncta et circum-
stantiae, quae, simul collecta maximam probabilitatem seu moralem
certitudinem exhibent praesumtae mortis“. Diese Bestimmungen,
im ersten Weltkrieg erlassen, haben auch heute noch unverrückbare
Gültigkeit und Aktualität. Es ist also zu achten, wie das Verhältnis
des Vermißen zu seiner Familie war; ob zwischen den Ehe-
gatten ein gutes Einvernehmen bestand, wie die Liebe zu den
Kindern, die Sorge für die Familie, wie der Briefwechsel ge-
halten war. Auch die Vermögensverhältnisse und der Charakter
des Vermißen können herangezogen werden. Beachtung verdient
die Tatsache, ob in den kritischen Tagen größere Gefechte mit
schweren Verlusten stattgefunden haben. Eine besondere Rolle
spielt der Umstand, ob es den Kriegsgefangenen möglich war,
Nachricht in die Heimat zu senden, ferner, ob der Vermiße aus
politischen oder anderen Gründen sich bewegen gefühlt haben
möchte, unbekannt zu bleiben. Auch auf die Eigenart des See-
und Luftkrieges ist Bedacht zu nehmen. Das sind nur einige An-
haltspunkte. Die Instruktionen der Sakramentenkongregation ver-
langen, daß alle diese Momente nach ihrem Wert und Gewicht in
ihrer Gesamtheit (e quorum cumulo... simul collecta) zu wür-
digen sind.

Überblickt man das alles, so ergibt sich als Resultat: Kann die Frau eines Vermißen keine authentische Todesnachricht vorlegen oder keinen einwandfreien Zeugenbeweis führen, so ist es äußerst schwer, die moralische Sicherheit über den Tod des vermißten Ehegatten zu gewinnen, zumindesten nicht bei so kurzer Verschol-
lenheitsfrist, wie sie das staatliche Recht annimmt.

Wird auf Grund des verwaltungsrechtlichen oder des gerichtlichen Verfahrens der Vermiße für tot erklärt und festgesetzt, daß er einen bestimmten Zeitpunkt nicht überlebt hat, so wird der Ehegattin die Erlaubnis zur Eingehung einer neuen Ehe erteilt. Wird diese Erlaubnis vom Apostolischen Stuhl erteilt, so ist damit nach can. 1053 auch die Dispens vom impedimentum criminis im Umfang von can. 1075, n. 1, gewährt. Ehegatten, die selbst causa culpabilis der Ungültigkeit der neuen Ehe wären, hätten

gegenüber dieser Ehe nach can. 1971, § 1, und Art. 37, § 1, der Eheprozeßinstruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 kein Klagerecht. Can. 2356 verhängt über Bigamisten, auch wenn nur der Abschluß einer Zivilehe erfolgt, als Strafe latae sententiae die Infamie und stellt es dem Ordinarius anheim, über solche Personen auch Strafen ferenda sententiae auszusprechen.

Die kirchliche Todeserklärung, die den Weg zum Abschluß einer neuen Ehe öffnet, hat nur deklarative Wirkung und erwächst niemals in unanfechtbarer Rechtskraft. Can. 1989 bestimmt: Sententiae in causis matrimonialibus numquam transeunt in rem iudicatam. Denn durch Richterspruch kann göttliches Recht nicht aufgehoben werden. Tauchen unvernünftige Zweifel über den Tod des für tot erklärten Ehegatten auf, so braucht man sich darum nicht zu kümmern und die Ehegatten sind deswegen nicht zu beunruhigen. Entstehen Zweifel ernster Natur, so sind Nachforschungen anzustellen und so lange fortzusetzen, bis diese Zweifel gelöst sind. Steht fest, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, so ist infolge der Unauflöslichkeit des Ehebandes die neue Ehe ungültig, sie genießt aber, da sie bona fide geschlossen worden ist, die Rechtswirkungen einer Putativehe, und die aus ihr hervorgegangenen Kinder gelten als ehelich. Die neue Ehe ist im Verfahren nach can. 1990 und Artikel 226 ff. der Prozeßinstruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 zu lösen und die frühere Ehe wiederherzustellen.

Es fehlt nicht an Stimmen, die die staatliche Gesetzgebung für zu lax und die kirchliche für zu streng halten. Krisenzeiten zeigen jedesmal mit aller Deutlichkeit, daß das Ideal der katholischen Ehe eine sittliche Höhe verlangt und daß es für den Unglaubigen schwer ist. Für den gläubigen Katholiken, der in der Ehe eine unauflösliche, sakramentale Verbindung sieht, bilden die kirchlichen Ehevorschriften kein Problem, sondern sie sind ihm eine Selbstverständlichkeit. Wieviel tiefgläubiger Sinn liegt doch in dem Bekenntnis: „Wir halten das, was wir uns beim Altare vor dem Priester versprochen haben.“ Daß diese Treue heroische Opfer fordern kann, weiß der gläubige Christ. Schon Augustinus sagt über diese Opferbereitschaft: Ubi amatur non laboratur, et si laboratur, ibi labor amatur.

Steyr.

*Prof. Dr. August Bloderer,
Advokat des Linzer Diözesangerichtes.*

Mitteilungen

Eine moderne Hilfe in der pfarrlichen Seelsorge — das Pfarrblatt. Die ersten Pfarrblätter reichen bis in die Zeit nach dem ersten Weltkrieg zurück. Sie entstanden in den großen Pfarren der Städte. Langsam wurde das Pfarrblatt in seiner gewaltigen Bedeutung mehr und mehr erkannt und angenommen. Schließlich konnte das Seelsorgeinstitut in Wien bereits eine eigene Pfarrblattkorrespondenz mit entsprechenden Anregungen, Materialien für die Redigierung des Pfarrblattes wagen, und 1938 gab in Wien fast die Hälfte der Pfarren ein Pfarrblatt heraus.

Heute ist dem Pfarrblatt nun eine weit größere Chance gegeben als je zuvor. Die Jahre der Unterdrückung haben ja das Pfarr-